

Satzung

Förderverein KITA Tausendfüßler e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 21.01.2016 in Oberlungwitz.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Registernummer VR 2626 am 29.02.2016.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein KITA Tausendfüßler e.V."

Der Sitz des Vereins ist Robert-Koch-Straße 34e, 09353 Oberlungwitz.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung der Erziehung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die diese Mittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

Zweck des Vereins ist insbesondere die ideelle und materielle Unterstützung der "Integrativen Kindertagesstätte Tausendfüßler" in Oberlungwitz (nachfolgend KITA genannt). Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher/-innen der KITA, die KITA-Leitung, die Eltern und der Träger der KITA.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an die KITA zur Förderung der Erziehung
- organisatorische und finanzielle Unterstützung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten der KITA
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- Erhaltung und Verbesserung der Einrichtung der KITA durch Arbeitseinsätze

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, wozu es keiner Begründung bedarf, kann der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung berufen, welche dann endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Es werden zwei Arten der Mitgliedschaft unterschieden: Die „Aktive Mitgliedschaft“ beinhaltet das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen. Die „Fördermitgliedschaft“ beinhaltet das Rede- und Antragsrecht auf Mitgliederversammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht (weder aktiv noch passiv). Die Art der Mitgliedschaft ist im Aufnahmeantrag anzugeben und kann durch schriftlichen Antrag jederzeit gewechselt werden, wobei der Wechsel ab dem folgenden Geschäftsjahr wirksam wird.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge ist in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Beisitzer und des Rechnungsprüfers
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung per E-Mail ist zulässig, wenn das Vereinsmitglied dem zugestimmt hat. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von fünf Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Von dieser Regel ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, für die eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder notwendig ist.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie an die Regelungen in der Satzung und in der Beitrags- und Finanzordnung gebunden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder zum Vorstand gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wird. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand führt regelmäßige Sitzungen durch. Jedes Vorstandsmitglied kann Vorstandssitzungen einberufen. Zu jeder Vorstandssitzung sind die Vorstandsmitglieder und die Beisitzer gemäß § 7 einzuladen. Zusätzlich ist, falls dies nicht auf ein Vorstandsmitglied oder einen Beisitzer zutrifft, ein Mitglied des Personals der Integrativen Kindertagesstätte Tausendfüßler in Oberlungwitz einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder bei einer Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Teilnehmer der Vorstandssitzung gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung einen Jahresbericht für das vergangene Geschäftsjahr vor.

§ 8 Beisitzer

Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich zum Vorstand gemäß § 7 bis zu drei Beisitzer bestimmen. Die Beisitzer sind NICHT Bestandteil des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB. Bei Beschlüssen des Vorstandes im Rahmen von Vorstandssitzungen sind die Beisitzer stimmberechtigt.

Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder zum Beisitzer gewählt werden. Die Beisitzer bleiben so lange im Amt, bis in der Mitgliederversammlung erneut über die Beisitzer bestimmt wird. Die Funktion als Beisitzer endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 9 Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer hat die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Dem Rechnungsprüfer ist auf Verlangen Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren. Der Jahresbericht des Vorstandes ist dem Rechnungsprüfer mindestens 10 Tage vor der Vorstellung in der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Der Rechnungsprüfer berichtet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich, in der Regel nach der Vorstellung des Jahresberichtes und vor der Entlastung des Vorstandes, über die Geschäftsführung des Vorstandes.

Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder zum Rechnungsprüfer gewählt werden. Der Rechnungsprüfer darf weder Vorstandsmitglied noch Beisitzer sein. Der Rechnungsprüfer bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wird. Die Funktion als Rechnungsprüfer endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit der im § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Lebenshilfwerk Hohenstein-Ernstthal e.V.“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.